



## **Bekanntmachung**

### **Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 23**

sowie

#### **Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhabens- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB „SO Photovoltaik Arndorf-West“ auf der FlNr. 529 der Gemarkung Haunersdorf**

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 23 und der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhabens- und Erschließungsplan, jeweils in der Fassung vom 09.10.2025 von den mks Architekten, Ascha, liegt nun für die frühzeitige Bürgerbeteiligung vor. Die Bürger haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**03.11.2025 bis 10.12.2025**

die Möglichkeit, sich anhand der bereits vorliegenden Vorentwürfe i. d. F. vom 09.10.2025 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, Zi.Nr. 21/I, 94562 Oberpörling über die Entwicklung des Gebietes zu unterrichten.

Außerdem sind die Unterlagen auf der Homepage unter: [www.vg-oberpoering.bayern.de](http://www.vg-oberpoering.bayern.de), Gemeinde Otzing unter „Aktuelles“ einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplanentwurf und Flächennutzungsplanentwurf oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Parallel zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung holt die Gemeinde Otzing die Stellungnahmen der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, zu den Planentwürfen und Begründungen ein (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Otzing deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Hinweis zum Flächennutzungsplan bzgl. Verbandsklagerecht von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht ist, aber hätte geltend machen können. (§ 3 Abs. 3 BauGB)

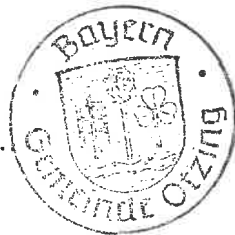
**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter „Datenschutzerklärung“.

Niederpörling, 23.10.2025



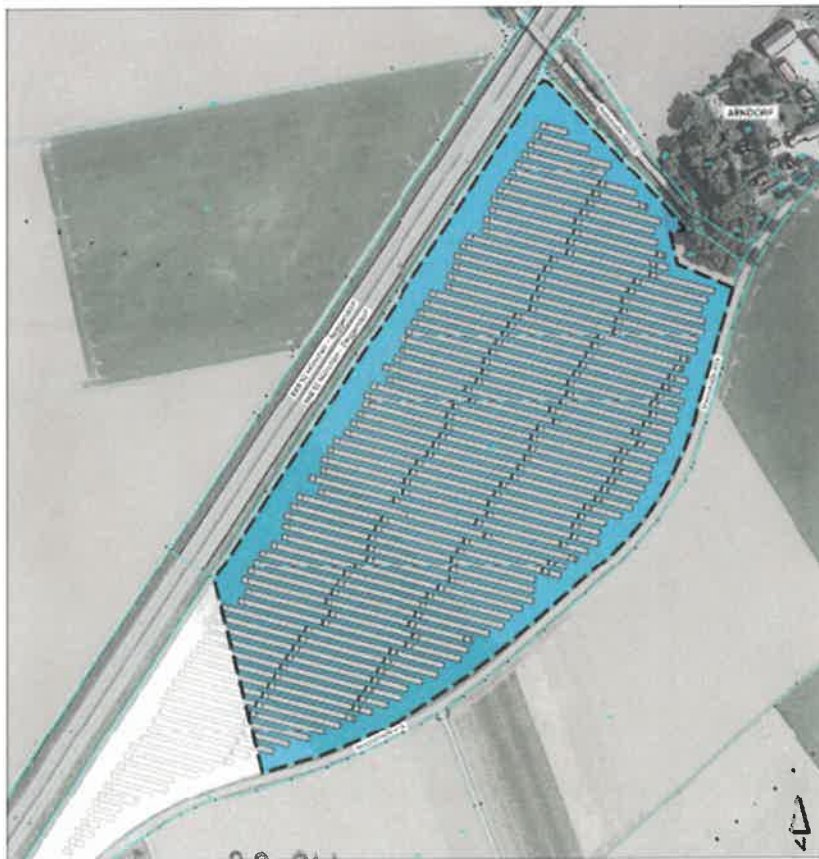
.....  
Schmid, 1. Bürgermeister



Auszug aus dem Flächennutzungsplan



Auszug aus dem vorhabenbez. Bebauungsplan „SO Photovoltaik Arndorf-West“



Angeheftet am .....  
Abgenommen am.....